Beiträge zum Begriff der „Ehre“ und „Beleidigung“.

Auszug

aus einer Schrift zur Erlangung der juristischen Doktorwürde bei der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät der Schlesischen Friedrich Wilhelms-Universität zu Breslau

R. UNIV. BIBLIOTHEEK LEIDEN

vorgelegt von

Johann Trettin

in Breslau.

Breslau 1925.

Druck der Breslauer Genossenschafts-Buchdruckerei, E. G. m. b. H.

Gedruckt mit Genehmigung der rechts- und staatswissenschaftlichen Fakultät der Schlesischen Friedrich Wilhelms-Universität zu Breslau.

Berichterstatter: Professor Dr. Schmidt.

Über die Begriffe der Ehre und Beleidigung gehen die Ansichten in der Wissenschaft weit auseinander; das Gesetz selbst schweigt. Der Grund der Mannigfaltigkeit der Auffassungen liegt in der individuell verschiedenen Empfindung des ideellen Gutes der Ehre. So schwankt der Ehrbegriff je nach Bildung, Temperament, Erziehung, Alter und Nationalität. Es gibt keinen objektiven Ehrbegriff in dem Sinne, daß er für alle Gegenden und Zeiten zuträfe. Ehre ist nicht innerer oder äußerer oder sozialer Wert; Ehre ist der vom Ehrenträger empfundene Wert. Die Empfindung ist aber nur die Voraussetzung für Vorstellnngen, und aktives Vorstellen ist Bewußtsein. So ergibt sich die Identität von Ehre und Wertbewußtsein, denn daß der Ehre der Wert spezifisch ist, ist unbestritten und von v. Ihering terminologisch an fünf Sprachstämmen nachgewiesen. — Nicht zur Ehre, sondern allenfalls zur Ehrung rechnen somit Werte des Ehrenträgers, die er sich selber nicht vorstellen kann. Deshalb hat alles geistig Tote, mag es sich nun um Verstorbene, Bewußtlose oder gar um Sachen handeln, keine Ehre. Niemand kann der Träger der Ehre eines anderen sein. Das Bewußtsein bestimmt bei in der Tat vorhandenen Werten die Grenze zwischen Ehre und Ehrung.

Nicht zur Ehre rechnen aber auch die in das Bewußtsein aufgenommenen Pseudowerte. Hier hat der Ehrbegriff die Grenze seiner subjektiven und objektiven Seite. Die Frage nach den tatsächlichen Werten ist aber wiederum eine solche, die Zeit und Raum unterworfen ist und letzten Endes der Frage nach moralisch Gut und Böse gleichsteht. Der Maßstab kann daher lediglich in der jeweiligen Volksauffassung gefunden werden, was nicht ausschließt, daß diese Volksauffassung selber im staatsfördernden Sinne erzogen werden kann. Der reale Ehrbegriff bleibt jedoch das Bewußtsein von dem eigenen Wert, für den die jeweilige Volksauffassung den Maßstab bildet.

Die Ehre eines Subjekts ist Angriffen verschiedener Art ausgesetzt. Teils liegen sie in der Person des Ehrenträgers selbst; die Menge der für die Bewertung des Subjekts möglichen Faktoren, die dem freien Willen entzogen ist, wird durch gegebene Tatsachen bestimmt; die Angriffe Dritter auf die Ehre des Ehrenträgers sind Beleidigungen. Die rechtlichen Abgrenzungen des Beleidigungsbegriffes ergeben sich aus den allgemeinen Lehren des geltenden Strafrechts. Danach ist ein rechtswidriger und vorsätzlicher Angriff erforderlich und ausreichend. Wenn die Beleidigung mit Strafe bedroht

ist, so sind damit die Interessen an der Ehre zum Rechtsgut erhoben. Diese Interessen werden bei der Beleidigung verletzt. Ob die Ehre selbst verletzt wird, hängt von der Wirkung, die in dem Bewußtsein ausgelöst wird, ab.

Die Beleidigung, wie sie im geltenden deutschen Strafgesetzbuch geregelt ist, hat mannigfaltige Auslegungen gefunden. Als gemeinsamer Gesichtspunkt schält sich heraus, daß durch Ausdruck von Mißachtung ein Angriff auf die Ehre stattfindet. Nach dem herausgestellten Ehrbegriff ergibt sich für die Stellung der üblen Nachrede zur Beleidigung, daß die üble Nachrede einen Angriff auf das Rufwertbewußtsein darstellt, während der § 185 StGB. die Angriffe auf jede Art von Wertbewußtsein zusammenfaßt.

Ist somit die üble Nachrede eine lex specialis zur Beleidigung, so scheiden die Kreditgefährdung und das Delikt aus § 189 StGB. als Beleidigung aus, weil sie nicht ein Bewußtsein als Angriffsobjekt haben, sondern das Vermögen bezw. das Andenken treffen. Auf dieser Grundlage, die von den Definitionen der Ehre und Beleidigung ausgeht, kann auch bei einer Personengesamtheit nur insoweit Beleidigungsfähigkeit angenommen werden, als gemeinsames Bewußtsein vorhanden ist.

Die Strafbarkeit der üblen Nachrede wird durch die Regelung des Wahrheitsbeweises begrenzt. Auch wahre Behauptungen treffen das Wertbewußtsein. Die tatsächliche Verletzung des Bewußtseins des guten Rufes ist hier sogar eine wahrscheinlichere als bei Behauptung erfundener Unwahrheiten, und die Rechtswidrigkeit des Ehrangriffes geht durch Interessen an der Wahrheit nicht unter. Die Erweislichkeit ist daher als Strafausschließungsgrund und ihre Geltendmachung als exceptio anzusehen. Lange stritt man, wie weit der Wahrheitsbeweis zuzulassen sei, bis man auf seiten des Täters das Schuldmoment in den Vordergrund stellte und andrerseits erkannte, daß für den Beleidigten kein Vorteil in der Unterdrückung seiner Rechtfertigung liege. Die Forderung hat de lege ferenda also auf unbeschränkte Beweiszulassung und auf Straffreiheit bei Mangel der Schuld zu gehen. Diese Auffassung scheint durch die Entwürfe zu einem neuen deutschen Strafgesetzbuch von 1909 bis 1919 und den Entwurf über den Rechtsgang in Strafsachen von 1920 gesichert zu sein mit Ausnahme des angeblich neuen Deliktes gegen die Geheimsphäre des Privatlebens. Da dieses Delikt aber in Wahrheit unter die Beleidigung fällt, kann es nur insoweit Berücksichtigung finden, als die Erörterung von unverschuldeten Tatsachen aus dem Privatleben ausgeschlossen wird.